

## AiP-Zeit muss angerechnet werden!

**„Anmerkung zum Bericht über das Urteil des Arbeitsgerichts Magdeburg vom 09.08.2007 (AZ.: 6 Ca 944/07 E) zur Anrechnung der AiP-Zeit als Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrags für die Universitätsärzte (TV-Ärzte) im Deutschen Ärzteblatt, Ausgabe 36, vom 07.09.2007, Seite 2376**

Das Arbeitsgericht Magdeburg hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil entschieden, dass die Zeit eines Arztes im Praktikum nach dem Tarifvertrag Ärzte (TV-Ä) als Berufserfahrung bei der Eingruppierung nach TV-Ä berücksichtigt wird. Dieses Urteil wurde im Deutschen Ärzteblatt vom Marburger Bund als juristischer Erfolg und wegweisend bezeichnet. Allerdings kann dieses Urteil, wenn überhaupt, als Erfolg 2. Klasse gewertet werden. Bei genauer Betrachtung des Urteils wird deutlich, dass die Tätigkeit des Arztes im Praktikum als nichtärztliche Tätigkeit angesehen wurde und lediglich die vom Kläger gesammelten nützlichen Erfahrungen im Rahmen der Einstufung gewürdigt worden sind, wie sie nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch bei arztverwandten Berufen gesammelt werden können. Dabei wird der Wert der ärztlichen Tätigkeit als Arzt im Praktikum völlig missachtet und diese ärztliche Tätigkeit bei der Einstufung der individuellen Auslegungsmöglichkeit dem

Arbeitgeber überlassen. Doch im Einzelnen:

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-Ä gilt für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit, dass bei der Stufenzuordnung Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt werden. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-Ä können Zeiten von Berufserfahrung aus nicht-ärztlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Das Gericht stellt fest, dass die Tarifvertragsparteien keinen Begriff ärztlicher Tätigkeit im tarifrechtlichen Sinne aufnehmen wollten. Das Gericht führt daher zutreffend aus, dass die Tarifvertragsparteien ihren Vereinbarungen letztlich den gesetzlichen Begriff des Arztes zugrunde gelegt haben. Das Gericht bezieht sich auf die Bundesärzteordnung alter Fassung (BÄO a. F.), in der die Tätigkeit als Arzt im Praktikum noch enthalten war. Gemäß § 2a BÄO a. F. durfte die Berufsbezeichnung Arzt oder Ärztin nur führen, wer als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 BÄO zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt ist. Gemäß § 10 Abs. 4 BÄO a. F. erhielten Personen, die die ärztliche Prüfung bestanden haben, eine auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beschränkte (Berufs-) Erlaubnis. Dieser Abschnitt war Teil der für die Vollapprobation erforderlichen Ausbildung gewesen.

Daraus jedoch zu schlussfolgern, dass es sich nicht um ärztliche Tätigkeit handelte, begegnet massiven juristischen Bedenken, denn es werden

zwei unterschiedliche Regelungsbe-  
reiche miteinander vermischt. Der  
Arzt im Praktikum erhielt eine Berufser-  
laubnis, die lediglich auf die Tätig-  
keit als Arzt im Praktikum beschränkt  
war. Gemäß § 2 Abs. 2 BÄO war und  
ist eine vorübergehende oder eine  
auf bestimmte Tätigkeit beschränkte  
**Ausübung des ärztlichen Berufes**  
im Geltungsbereich der Bundesärzte-  
ordnung **auch auf Grund einer**  
**Erlaubnis** zulässig. Gemäß § 34a der  
Approbationsordnung für Ärzte alter  
Fassung (ÄAppo a. F.) war die 18-mo-  
natige Tätigkeit als Arzt im Prakti-  
kum nach Bestehen der ärztlichen  
Prüfung abzuleisten. Voraussetzung  
war eine Erlaubnis zur vorübergehen-  
den Ausübung des ärztlichen Berufes  
nach § 10 Abs. 4 BÄO a. F. Die Kom-  
mentierung zu § 34a ÄAppo a. F.  
besagt, dass der Arzt im Praktikum  
bereits Arzt war. Er war aber zur  
Ausübung des ärztlichen Berufes  
lediglich unter Aufsicht voll ausgebil-  
deter Ärzte berechtigt. Damit hat  
sich der Arzt im Praktikum aber nicht  
von allen anderen Ärzten unterschie-  
den, die mit einer Berufserlaubnis  
ärztlicher Tätigkeit im Geltungsbe-  
reich der BOÄ nachgegangen sind.  
Gemäß § 34b ÄAppo a. F. wurde der  
Arzt im Praktikum ärztlich tätig. Er  
hatte seine Kenntnisse und prakti-  
schen Fähigkeiten zu vertiefen. Ihm  
war ausreichend Gelegenheit zu  
geben, ärztliche Tätigkeit auszuüben  
und allgemeine ärztliche Erfahrun-  
gen zu sammeln. Er sollte die ihm  
zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten

mit einem dem wachsenden Stand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechendem Maß an Verantwortlichkeit verrichten. Er sollte nach Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in der Lage sein, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben; Art und Umfang der Aufsicht sollten dem entsprechen. Der Arzt im Praktikum hatte sein Studium abgeschlossen und war damit nicht mehr Studierender. Als Arzt in der Ausbildung war er entsprechend seinen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten einzusetzen, seine Tätigkeit vollzog sich zwar unter der Aufsicht von voll ausgebildeten Ärzten. Damit unterschied sich der Arzt im Praktikum jedoch nicht von anderen Ärzten mit einer Berufserlaubnis mit der Nebenbestimmung, nicht eigenverantwortlich und unter Anleitung eines approbierten Arztes, ärztlich tätig zu sein. Da er über den gleichen Ausbildungsstand verfügte wie die jetzigen Assistenzärzte, konnte er auch in gleicher Weise wie diese eingesetzt werden, die trotz bereits erteilter Approbation auch einer derartigen Aufsicht bedürfen. Auch der Einsatz des Arztes im Praktikum im Bereitschaftsdienst war nicht ausgeschlossen, sofern erfahrene Ärzte in Rufbereitschaft standen und eine ausreichende Einarbeitungszeit zuteil geworden war. Damit war es Ziel der Tätigkeit im Praktikum, den Arzt zu befähigen, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben.

Den Arbeitgeber trifft nach dem Urteil jedoch nicht die Verpflichtung, diese Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-Ä zu berücksichtigen, sondern hat lediglich nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob er eine solche Anrechnung vornehmen will oder nicht. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen zu bestimmen. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie die oben beschriebene Tätigkeit, die vollumfänglich **als ärztliche Tätigkeit gesetzlich geregelt** war, nunmehr als nichtärztliche Tätigkeit angesehen wird und dadurch der Betroffene durch die Kann-Regelung im § 16 Abs. 2

Satz 2 TV-Ä als Bittsteller vom **Ermessen** des Arbeitgebers abhängig ist, ob und wie die nichtärztliche Tätigkeit **im Einzelfall** berücksichtigt wird. Das Rechtsinstitut des billigen Ermessens wird durch diese Entscheidung zum billigen Ermessen im wörtlichen Sinne, denn das fiskalische Interesse des Arbeitgebers wird in jedem konkreten Einzelfall die wesentlichen Umstände des Falles und die angemessene Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen massiv beeinflussen. Obwohl seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aus verschiedenen Gründen nach bestandenen Staatsexamen der Arzt im Praktikum eingeführt war, bedurfte es auf mehreren Deutschen Ärztetagen nach der Wiedervereinigung Deutschlands wiederholter Anstrengungen, den zuständigen Politikern unseres Landes die ambivalente Stellung unserer jungen Kollegen endlich begreifbar zu machen. Nach einem langen Studium mit dem Endziel Arzt im Praktikum zu sein, wurden die Kollegen über Jahre mit einem mehr als mäßigen Entgelt abgefunden, obwohl pro Studienabschluss hunderte Ärzte im Praktikum deutschlandweit den Personalstand deutscher Kliniken auffüllten. Die meisten Ärzte im Praktikum wurden voll und ganz in die Klinikabläufe eingeordnet. Es muss für Diejenigen, die diese schlecht bezahlte 18-monatige Tätigkeit geduldig über sich ergehen ließen und für die meisten Kliniken ganz ohne Zweifel ein Gewinn waren, wie Hohn und Spott klingen, wenn sie durch das Magdeburger Urteil im Nachhinein „den Dank“ ausgesprochen bekommen, über Jahre so manchen personellen Engpass in den Kliniken mit Nacht- und Feiertagsdiensten kompensiert zu haben und nun ein weiteres Mal dafür benachteiligt werden. Nach diesem Urteil hat jeder Arzt im Praktikum „nicht ärztliche Tätigkeit“ ausgeübt und ist deshalb vom Ermessen des Arbeitgebers abhängig, ob und wie seine „nicht ärztliche Tätigkeit“ im Einzelfall berücksichtigt wird. Welch ein „Erfolg“ des Marburger Bundes!“

Prof. Dr. med. habil. Heinz Diettrich  
Dr. jur. Alexander Gruner  
Komm. Leiter der Rechtsabteilung